

Satzung

Kinderförderverein Tegernsee e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinderförderverein Tegernsee e.V.“ im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tegernsee
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München – Registergericht- unter der Nummer VR 60567 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht insbesondere in der Förderung des Kindergartens und der Kinderkrippe Tegernsee, der Grundschule Tegernsee sowie allen anderen Kindern die förderfähig bzw. bedürftig im Sinne dieser Satzung gem. a) – e) sind , und nicht die o.g. Einrichtungen besuchen, sowie Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche.

Diesem Vereinszweck dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Die materielle und finanzielle Unterstützung von sozial schwächeren Familien mit Kindern aus dem Tegernseer Tal
 - b) Die ideelle und materielle Unterstützung von Kindern, die Kindergarten, Kinderkrippe, Grundschule und das Gymnasium Tegernsee besuchen.
 - c) Die materielle Unterstützung von Projekten für Kinder und Jugendliche aus dem Tegernseer Tal
 - d) Die ideelle und materielle Förderung bzw. die Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche im Tegernseer Tal
 - e) Die Gewinnung von Spenden für vorgenannte Zwecke, sowie die Gewinnung von Erlösen aus der Durchführung von Veranstaltungen.
1. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Erfüllen der Voraussetzungen des § 2 der Satzung können auch Mitglieder Unterstützung erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 2. Der Verein ist politisch neutral und konfessionell ungebunden.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 4. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung des Vereinszwecks bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt

- Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung kann nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

- b) Tod bei natürlichen Personen.

- c) Auflösung bei juristischen Personen.

- d) Ausschluß

- Er kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

- d.a. wenn das Mitglied gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

- d.b. wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung nicht vollständig entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und den Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluß enthalten.

- Gegen den Ausschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit über den Beschluß entscheidet.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliedschaft Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der volle Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.
3. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - drei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf. Die Beisitzer, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, haben beratende Funktion und sollten die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine – auch mehrmalige - Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im jeden Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Stellt sich niemand zu einem Amt im Vorstand zur Wahl, sind Mitglieder aus dem Elternbeirat des Kindergartens Tegernsee, der Kinderkrippe Tegernsee und/oder der Grundschule Tegernsee vorzuschlagen.
3. Der Vorsitzende beruft die Vorstandschaft nach Bedarf und mit angemessener Ankündigungsfrist ein. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen. Zu den Vorstandssitzungen kann gegebenenfalls der 1. Bürgermeister der Stadt Tegernsee mit beratender Stimme eingeladen werden. Der Vorstand kann darüber hinaus aus gegebenem Anlass jegliche Personen als Zuhörer einladen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie eines Haushaltsplanes über die Verwendung der zu Verfügung stehenden Mittel.
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Wahl der Vorstandschaft
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Beschluß von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf - und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder - einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung.
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen werden geheim per Stimmzettel durchgeführt, wenn nicht Einverständnis mit offener Abstimmung besteht.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder. Außerdem sind Beschlüsse dieser Art dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins darf abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben war.

7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Diakonieverein im Tegernseer Tal e.V. zum Zweck der Unterstützung der Gmunder Tafel, und den Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Miesbach e.V.. Bei Auflösung der genannten Einrichtungen ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehender Satzungsinhalt und die damit verbundenen Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 31.03.2015 beschlossen.